

Treuhänder der Arbeit

In ihrem Amt bestätigt.

Folgende Treuhänder der Arbeit sind nunmehr endgültig in ihrem Amt bestätigt und zu Reichsbeamten ernannt worden:

1. Treuhänder Schreiber für das Wirtschaftsgebiet Ostpreußen,
2. Treuhänder Cloaßen für das Wirtschaftsgebiet Pommern,
3. Treuhänder Dr. Bölicher für das Wirtschaftsgebiet Nordmark,
4. Treuhänder Dr. Daeckner für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg,
5. Treuhänder Börger für das Wirtschaftsgebiet Rheinland,
6. Treuhänder Hahn für das Wirtschaftsgebiet Westfalen,
7. Treuhänder Dr. Wiesel für das Wirtschaftsgebiet Mittel-Deutschland,
8. Treuhänder Dr. Kimmich für das Wirtschaftsgebiet Südwest-Deutschland,
9. Treuhänder Frey für das Wirtschaftsgebiet Bayern,
10. Treuhänder Stiehler für das Wirtschaftsgebiet Sachsen.

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien ist Dr. C. Jinnemann (Görlitz) kommissarisch betraut worden.

Der Erbhof

Das Reichserbhofgesetz knüpft an alte germanisch-deutsche Rechtsgedanken an und macht vielfach Grundgedanken des deutschen Bauernrechtes wieder zu Reichsrecht. Niemand kann bestreiten, daß ein Volk ohne Bauerntum nicht bestehen kann. Die liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftsmethoden der vergangenen Zeit haben das deutsche Bauerntum und damit das deutsche Volk an den Rand des Abgrundes gebracht. Der Bauerhof wurde als Vermögenswert wie jeder andere angesehen. Warum man ein, daß eine reale Trennung in so und so viel Teile wirtschaftlich nicht anging, aber man teilte in der Weise, daß man den Hof zu Gunsten der einzelnen Erben mit entsprechenden Abfindungsansprüchen belastete.

Um dem drohenden Bauersterben in Deutschland ein Ende zu machen, mußte zu einer revolutionären Tat geschritten werden, wie sie eben durch das Erbhofgesetz erfolgte. Daß selbst in Kreisen, die mit dem nationalsozialistischen Gedankengut vertraut waren, gegen dieses Gesetz Widerstand geleistet wurde, daß man ihm oft ratlos gegenüberstand, kann angesichts der Umwälzung, die in ihm liegt, nicht wundernehmen, aber es zeigt sich jetzt schon, nach verhältnismäßig kurzer Zeit, daß sich die Erkenntnis seiner Bedeutung für Volk und Land durchsetzt. Die Kritik ist merklich stärker geworden. Der wirkliche Bauer hat erkannt, was das Gesetz für ihn und sein Geschlecht bedeutet, er weiß, daß er um das Schicksal seines Hofs und seiner Familie nicht mehr zu bangen braucht, weil ihm, solange er ehrbar ist und ordentlich wirtschaftet, kein Gläubiger, keine Mißerthen, keine Schicksalsfälle von seinem Hof vertreiben können.

Das Gesetz ist nicht starr, sondern stellt Grundsätze und Richtlinien auf, die jeweils dem einzelnen Falle angepaßt werden können. Mit der Einrichtung der Anerbenergericht ist eine Jahrhundertealte Sehnsucht des Bauerntums in Erfüllung gegangen: der Bauer hat in ihnen selbst entscheidenden Einstuß, örtliche Sitten, praktische Bedürfnisse des Lebens und gefundenes bäuerliches Denken kommen in ihnen durchaus zu ihrem Recht.

So sind in den wenigen Monaten des Bestehens des Gesetzes viele Zweifel und Mißverständnisse geklärt worden und manche scheinbare Befürchtungen haben sich als unbegründet erwiesen. Der Bauer kann den tüchtigen unter seinen Söhnen als Anerben einsehen, auch eine Tochter kann den Hof bekommen. Es ist durch übertückige Geschäftsmacher versucht worden, durch falsche Darstellungen der Bestimmungen des Erbhofgesetzes die Bauern zu allen möglichen Geschäften zu überreden: man hat diese "Bauernfänger" inzwischen zur Kenntnis erkannt. Oft wurde auch an Dingen Kritik geübt, der man vielleicht einen guten Willen, aber trotzdem den Schreibstil eines Großstadtbüros durchaus ansah! So z. B. wenn behauptet wurde, das Erbhofgesetz setze sich über alle anderen Gesetze, die das Zusammenleben des deutschen Volkes regeln, hinweg.

Daß bei dem mit dem Erbhofgesetz ausgeworfenen Kreditproblem zunächst Schwierigkeiten auftauchen würden, war voraussehbar, aber auch hier kann jetzt schon gefragt werden, daß der ersehnte Wandel bereits eintritt. Die Kreditinstitute sind selbst zur Erkenntnis gekommen, daß ihnen durch einen durch das Erbhofgesetz auf eine gefunde Grundlage gestellten bäuerlichen Betrieb, der durch einen ehrbaren Bauern geführt wird, eine mindestens ebenso große Sicherheit geboten wird wie bei den früher üblichen Realkrediten.

Das Erbhofgesetz ist kein Agrargesetz im herkömmlichen Sinne, es behandelt nicht die Wirtschaft oder Technik des bäuerlichen Betriebes in erster Linie, sondern es hat zur Grundlage die Erkenntnis, daß das Bauerntum die Blutsquelle der Nation ist. Die unbedingte Erhaltung des Bauerntums und die Neubildung von Bauerntum in denkbarem größtem Umfang sind die Grundpfeiler der nationalsozialistischen Agrarpolitik, denn nicht Preis- und Zollpolitik sind legitimen Endes entscheidend für das Schicksal des Bauerntums, sondern die unzertürbare Lebensgrundlage für eine möglichst große Anzahl junger Bauerngeschlechter! Das Recht des Eigentums an Grund und Boden schließt die Pflicht ein, Treuhänder des Geschlechtes und damit des ganzen Volkes zu sein, der einzelne Eigentümer muß als Glied in der Kette seiner Geschlechterreihe aufgefaßt werden und sich auch als solches fühlen.

Die Gegner des Erbhofgesetzes haben eingewendet, da nur ein Kind den Hof bekomme, werde der Bauer zum Ein-Kinderstamm übergehen, denn, so wurde behauptet, die anderen Kinder gingen ja leer aus. Diese Behauptung sieht allerdings im glatten Widerspruch zu den klaren Bestimmungen des Gesetzes, denn diese bevorzugen den Anerben in sich einseitig und benachteiligen die übrigen Kinder un-

gleicherweise. Ja, nicht einmal Tötung des Erbhabers ist zu solchem Zweck unbedingt verboten, das Gesetz verlangt lediglich, daß jüder gebildete Teilhof lebensfähig ist und selbst wieder zur Nahrung zum Unterhalt einer Bauernfamilie ausreicht. Im übrigen haben die übrigen Erben außerdem eigentlichen Anerben abgesehen von ihren Ansprüchen an sonstigen Vermögen vollen Anspruch auf Unterhalt und Erziehung, auf Berufsausbildung und auf Ausbildung weiterer Anspruch auf Gründung einer eigenen Existenz zu verstehen ist, also mehr als eine sogenannte "Aussteuer". Diese Ansprüche werden lediglich bedingt durch die Leistungsfähigkeit des Hofs. Im übrigen bleibt der Hof für alle Kinder die Heimat und materiell eine Art Kranken- und Unfallversicherung. Dort, wo man bisher den Hof nicht zerstieg, quält sich der Bauer mit seiner Familie oft Jahrzehntelang für die Abständungen an die Geschwister, während die eigenen Kinder vielfach darben muhten. Solche Ansprüche sind durch das Gesetz auf ein erträgliches Maß zurückgeschraubt worden.

In der Übergangszeit werden hier und da Opfer gesetzt werden, darüber kann kein Zweifel bestehen. Über diese Übergangsschwierigkeiten, die im wesentlichen durch die Notlage bedingt sind, von der das Bauerntum jetzt befreit wird, können nicht entscheidend sein bei der grundlegenden Beurteilung von Lebensfragen eines ganzen Volkes. Und dies ist hierbei der einzige ausschlaggebende Gesichtspunkt!

BILD. Wenn wir in der Dichterin vor allem die hervorragende Erzählerin preisen, darf ihre lyrische Dichtung nicht übersehen werden. Bei oft gesuchter Hechtheit werden hier schönste Lieder angeschlagen. Die 70jährige Dichterin hat sich einen klaren Platz in der Literaturgeschichte erobert und übertragt alle ihre Zeitgenossinnen.

Gesetz gegen die Papageientranke

Die Psittakose, die lange rätselhaft gebliebene, außerordentlich ansteckende Krankheit, die durch Papagaien auf den Menschen übertragen wird und in 20 Prozent der Fälle zum Tode führt, scheint sich seit einigen Jahren in Deutschland festgesetzt zu haben. Seit etwa 50 Jahren bekannt, läuft sie durch die Einführung kanter Tiere von Zeit zu Zeit auf und verschwindet dann immer wieder. Seit 1929 jedoch ist sie nicht mehr erschienen, sondern zum ständigen Bestand geworden. Ihre Ausbreitung beschränkt sich allerdings im wesentlichen auf einige Großstädte; immerhin wurden im Jahre 1934 allein in Berlin 63, in Dresden 30 und in Leipzig 14 sicher nachgewiesene Fälle gemeldet. Das seinerzeit erlassene Einführverbot von Papagaien und Wellensittichen hat sich also offenbar nicht als ausreichend erwiesen.

Um die gefährliche Krankheit wirksam bekämpfen zu können, hat sich die Reichsregierung entschlossen, ein besonderes Gesetz zu schaffen, das die Papageientranke in die Seuchengelehrung eingeschließt. Das neue Gesetz beschäftigt sich in seinem ersten Teil mit dem Herd der Krankheit bei den Papagaien und Wellensittichen. Besonders gefährlich sind die Sittiche, die meist leicht erkranken, sodass es der Besitzer oft nicht einmal bemerkt, die aber dennoch lange Zeit Bazillenträger sind. Die eigentlichen Papagaien sterben dagegen meist ziemlich rasch. Eine Gefahr besteht auch in der heimlichen Einführung der Tiere. Ab 1. Oktober ist der gesamte Handel mit Papagaien und Wellensittichen meldepflichtig. Jeder Händler muß über die bei ihm zu- und abgehenden Tiere genau Buch führen, damit man bei etwas festgestellten Erkrankungen jederzeit ermitteln kann, woher die Tiere kamen und wohin sie gegangen sind. Anzeigepflicht besteht ferner bei allen Papagalienbesitzern, sobald ein Tier mit dem Verdacht der Psittakose erkrankt oder sobald etwa mehrere Todesfälle darauf schließen lassen, daß die gefährliche Krankheit am Wirken ist. Soweit das zur Bekämpfung notwendig ist, sollen die trankheitsverdächtigen Tiere auch getötet werden können. In diesem Falle erhalten die betroffene Person eine vom Reichsinnenministerium noch festzustellende Entschädigung.

Im übrigen ist aber zu einer ernsten Besorgnis durchaus kein Anlaß vorhanden; von einem epidemischen Ausbreiten der Papageientranke kann keine Rede sein. Man kann im Gegenteil erwarten, daß die neu getroffenen gesetzlichen Maßnahmen die Psittakose bald wieder zum völligen Erloschen bringen.

Beschäftigung von Ausländern.

Die polizeiliche Überprüfung der Betriebe hat, wie das Landesarbeitsamt mittelt, in leichter Zeit wiederholt das Ergebnis gehabt, daß Betriebe usw. Ausländer beschäftigen, ohne daß der Betriebsführer im Besitz der erforderlichen Beschäftigungsgenehmigung und der Ausländer im Besitz der Arbeitsaufaubnis oder eines Befreiungsschreibens ist. Die geleglichen Vorschriften, die zum Schutz der deutschen Arbeiter bei der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern erlassen sind, sind in solchen Fällen nicht beachtet. Die Betriebsführer und die Ausländer machen sich strafbar.

Die Betriebsführer verteidigen sich bei den stattdurchsuchenden Kontrollen häufig damit, sie hätten nicht gewußt, daß der betreffende Arbeiter Ausländer sei. Derartige Einwände machen den Betriebsführern nicht strafbar. Es kann deshalb nur immer dringend geraten werden, sich bei der Einstellung von Arbeitnehmern durch Einsicht in den Wohnungsmeldeschein zu vergewissern, ob der Einzuweisende die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Dienstjenigen Betriebsführer, die ihre Arbeitskräfte durch das Arbeitsamt beziehen, werden von diesem über die Staatsangehörigkeit des einzelnen Bewerbers unterrichtet. Der Betriebsführer schützt sich also auch auf diesem Gebiete vor nachteiligen Rechtsfolgen, wenn er jede Kraft beim Arbeitsamt anfordert.

Westliches und Sächsisches

Dippoldiswalde. Im Gemeindesaal des Diakonats versammeln sich heute morgen 9 Uhr die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Kirchvertretung, um dem Fällen der alten und der neuen Höhlen beiwohnen, die in die neu vergoldete Turmkugel kommen sollen. Noch einmal kommt man die alten Schriftstücke und Gegenstände schauen, die bereits Jahrhundertlang hoch über der Stadt aufbewahrt worden sind und nun wieder, vielleicht auf ein Jahrhundert im Turmkopf ihr Ruhe haben. Da ist als ältestes eine Geschichte des 30-jährigen Krieges mit einem lateinischen Gedicht. Man muß die feingeschöpfte Schrift bewundern, deren sich der Verfasser beliebt hat. Dann ist als letztes Schriftstück (über alles, was im Turmkopf gefunden wurde, haben wir ja schon berichtet) eine Geschichte von 1857 bis 1900 zu nennen, die auf den noch anhängenden leeren Seiten von Pf. Müller bis zur Zeitschrift fortgeführt wurde, über die Insationszeit, die Pulse, die Glockenweihe und Weihe des Heldendenkmals und die nationalsozialistische Erhebung in kurzen Strichen berichtet und mit den Worten schließt: Gott, der Herr, möge segnen Volk und Kirche. Neben den alten Münzen wurden auch neue Münzen wieder mit eingeschlossen. Nun kamen dann hinzu Exemplare der Weißeritz-Zeitung und des Tageblattes sowie des Volksischen Beobachters mit der letzten großen Rede des Führers, ein in alter deutscher Schrift sauber geschriebener Bericht von Architekt Steudner über die Erneuerungsarbeiten an der Kirche, Spinnpapier aus der Kriegszeit (geschafft von Studien-Rat Seidner), die Kriegschronik der Kirche von Pfarrer Moser, die Geschichte der Deutschen Müllerschule, Insationsgeld, Plaketten des WHW, Bilder von der Glockenweihe, der Friedensvertrag von Versailles, Zusammenstellung der Gedanken, Bilder vom eingerüsteten Kirchturm, von der Stadt, Fliegeraufnahmen und andere Ansichten, wie auch noch verschiedene Schriften, vor allem das Buch des Führers und die Stadtchronik. Des Höhlen und ein Blechhaufen wurden mit den Gegenständen gefüllt und von Klempnermeister Burkhardt versteckt. Nach dieser Arbeit wurden sie vom Kirchenvorstande nach der Kirche hinübergebracht. Bereits vor 9 Uhr war die von Vergolder Bückelwath in Dresden frisch vergoldete